

## **Beitragsordnung**

gültig ab dem 01.01.2011

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010

### 1. Mitgliederbeiträge für den Landesverband

Die Mitgliederbeiträge für den Landesverband werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Schatzmeister nach der vorliegenden Beitragsordnung jährlich erhoben.

### 2. Beiträge für den Bundesverband

Die Beiträge der Mitglieder für den Bundesverband werden von diesem selbständig neben dem Beitrag für den Landesverband jährlich erhoben.

### 3. Beiträge für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die nach den Architektengesetzen der Länder berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen.

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Der Beitrag für selbständige ordentliche Mitglieder beträgt   | 120,00 € |
| 3.2 | Der Beitrag für selbständige ordentliche Mitglieder, die noch einer weiteren Landesgruppe angehören, beträgt  | 60,00 €  |
| 3.3 | Der Beitrag für beamtete oder angestellte ordentliche Mitglieder beträgt  | 55,00 €  |
| 3.4 | Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen 50% des jeweiligen Beitrages nach 3.3 - 3.5. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres entfällt der Beitrag.              |          |
| 3.5 | Mitglieder sind während des Erziehungsurlaubes beitragsfrei.  |          |
| 3.6 | Sind in einem Büro mindestens zwei Inhaber Mitglied des BDLA, so zahlt ein Mitglied den vollen Beitrag und alle anderen Mitglieder 50% des Beitrages, den sie normalerweise zahlen müssten. |          |

### 4. Beiträge für außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die berechtigt sind, nach dem Studium der Landschaftsarchitektur / Landespflege den Titel „Diplom-Ingenieur“ zu führen.

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 4.1 | Der Beitrag für selbständige außerordentliche Mitglieder beträgt  | 140,00 € |
| 4.2 | Der Beitrag für beamtete oder angestellte außerordentliche Mitglieder beträgt   | 75,00 €  |
| 4.3 | Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen 50% des jeweiligen Beitrages nach 4.1 – 4.2. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres entfällt der Beitrag.              |          |
| 4.4 | Mitglieder sind während des Erziehungsurlaubes beitragsfrei.  |          |
| 4.5 | Sind in einem Büro mindestens zwei Inhaber Mitglied des BDLA, so zahlt ein Mitglied den vollen Beitrag und alle anderen Mitglieder 50% des Beitrages, den sie normalerweise zahlen müssten. |          |

### 5. Beiträge für Juniormitglieder

Juniormitglieder im Landesverband Schleswig-Holstein sind Studenten und Absolventen einer der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur / Landespflege, die Mitglied im BDLA werden möchten.

Der Juniormitgliedsstatus erlischt

- a) gemäß entsprechendem Beschluss des Landesverbandes
- b) spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit erfolgreichem Abschluss eines Studiums der Landschaftsarchitektur / Landespflege.

Der Beitrag für Juniormitglieder beträgt	30,00 €
--	---------

### 6. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

### 7. Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### 8. Fälligkeit und Verzug

8.1 Der Beitrag ist in voller Höhe in einer Rate zu entrichten und wird bis zum 1. März des Kalenderjahres fällig.

8.2 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird pro angefangenem Monat ein Verzugsgeld in Höhe von 5 Euro festgesetzt.